



## Verfügung vom 10. März 2006

### Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der Gemeinde Pfäffikon (ZH) ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 2559 vom 28. August 1996 festgesetzt worden.

Im Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren ‚Matten‘ musste die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit der Waldgrenze wurde vom 27. Januar 2006 bis 25. Februar 2006 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Pfäffikon (ZH), Ergänzung, wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 11, Sandgrueb, 1:500 vom 11. Januar 2006, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Pfäffikon (ZH) wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

#### Forstkreis 3

Feste Bürozeit Montagvormittag

Postadresse: Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon, Telefon 0441 933 56 66, Telefax 044 933 56 69  
Kreisforstmeister: Samuel Wegmann, Direktwahl 0441 933 56 63, E-samuel.wegmann@vd.zh.ch

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Pfäffikon, Bauausschuss, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (mit 2 Planexemplaren)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Förster A. Gubser, Freienstein 12, 8330 Pfäffikon (mit Plan)

Für das  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

9. März 2006 / We /sz